VERORDNUNG (EWG) Nr. 1743/76 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über einige Durchführungsbestimmungen zur Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/76 (3), ist vorgesehen, daß die Kaution gegen Vorlage des Nachweises, daß die eiweißhaltigen Erzeugnisse mit Ausnahme namentlich der Mischfuttermittel ausgeführt worden sind, freigegeben wird.

Diese Ausnahme führt zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der Exporteure dieser Futtermittel. Um diesen Nachteil auszuschalten, ist vorzusehen, daß die Kaution unter bestimmten Bedingungen auch im Fall der Ausfuhr dieser Erzeugnisse freigegeben wird, mit Ausnahme derer, die nur eine geringe Menge der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 erwähnten Erzeugnisse enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 erhält folgende Fassung:

„f) bei Nachweis, daß die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 genannten Erzeugnisse das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben, mit Ausnahme

— der in Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 genannten Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wurde,

— der in Artikel 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (1) genannten Erzeugnisse,

— der in Anhang I und II zur Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (2) genannten Zubereitungen und Futtermittel der Tarifstellen 23.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs, die nichteiweißhaltige Stickstoffbestandteile enthalten.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 23.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs, soweit sie vorstehend unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich nicht bezeichnet sind, wird die Kaution freigegeben,

— wenn ihr Gehalt an Roheiweiß von der Trockenmasse berechnet mindestens 20 % beträgt oder

— wenn ihr Gehalt an Trockenfutter mindestens 80 % beträgt.

Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse hat der Ausführer den Gehalt an Roheiweiß und an Trockenfutter anzugeben.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 126 vom 14. 5. 1976, S. 25.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1."

Artikel 2

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Tarifstellen 23.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die freigegebene Kaution, sofern diese Erzeugnisse Anspruch auf eine Freistellung der Kaution eröffnen, jedoch 4 Rechnungseinheiten je Tonne ausgeführtes Erzeugnis. Wenn ihr Gehalt an Roheiweiß von der Trockenmasse berechnet mindestens 40 % beträgt, ist die freigegebene Kaution 6 Rechnungseinheiten pro Tonne des ausgeführten Erzeugnisses. Auf die freigegebenen Kautionsbeträge sind die in Artikel 9 Absatz 5 vorgesehenen Koeffizienten anzuwenden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Geschäfte, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten ab diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission